

EIFFAGE

Für Mitarbeiter der Gruppe vorbehaltene Kapitalerhöhung 2026

Steuerliche Informationen für die Schweiz

(Stand Januar 2026)

Die nachstehende Zusammenfassung stellt eine Übersicht dar über die allgemeinen Grundsätze, die für Mitarbeiter gelten, die (i) gemäss dem schweizerischen Steuerrecht und dem Abkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (das "Abkommen") in der Schweiz ansässig sind und (ii) berechtigt sind, das Abkommen in Anspruch zu nehmen. Die nachfolgend dargestellten Steuerfolgen werden in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Steuerrecht, bestimmten französischen Steuergesetzen, der Praxis der Steuerbehörden sowie des Abkommens in der im Januar 2026 geltenden Fassung beschrieben. Diese Gesetze können sich im Laufe der Zeit ändern. Wenn Sie Ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, sollten Sie Ihren eigenen Steuerberater betreffend das in Ihrem Fall anwendbare Steuerregime konsultieren. Wenn Sie in Frankreich steuerlich ansässig sind und als Grenzgänger qualifizieren, bitten wir Sie, das Dokument betreffend steuerliche Informationen für Grenzgänger zu konsultieren.

Dieses Dokument wird Ihnen nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und stellt keine verbindliche Auskunft hinsichtlich der in Ihrem Fall tatsächlich anwendbaren Steuer- und Sozialversicherungsfolgen dar. Für eine verbindliche Auskunft sollten die Mitarbeiter ihre eigenen Steuerberater zu den steuerlichen Folgen einer Teilnahme an diesem Angebot konsultieren. Diese Zusammenfassung dient nur zu Informationszwecken und sollte nicht als vollständig oder abschliessend betrachtet werden.

Der FCPE Tim 2026 bildet einen Mitarbeiterbeteiligungsplan, der ausschliesslich den Mitarbeitern der Konzerngesellschaften von Eiffage angeboten wird. Sein Vertrieb wurde nicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz nach Art. 120 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Januar 2020 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) genehmigt. Die Anteilscheine sowie weiteres Informationsmaterial dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur im Zusammenhang mit diesem Mitarbeiterbeteiligungsplan angeboten bzw. vertrieben werden.

Besteuerung in Frankreich

Solange Ihre Investition über den FCPE gehalten wird und dieser FCPE etwaige Dividenden, die von Eiffage ausgeschüttet werden, automatisch reinvestiert, fallen in Frankreich weder Steuern noch Sozialversicherungsabgaben an. Auf Gewinnen, die beim Verkauf Ihrer Investition erzielt werden, werden in Frankreich weder Steuern noch Sozialversicherungsabgaben erhoben werden.

Besteuerung in der Schweiz

➤ **Besteuerung bei der Zeichnung von Anteilen**

Sie haben die Möglichkeit, über den FCPE Eiffage-Aktien mit einem Abschlag von 20% zu zeichnen. Aus steuerlicher Sicht erhalten Sie damit einen finanziellen Vorteil, welcher grundsätzlich steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit darstellt.

Da die Aktien einer 5-jährigen Sperrfrist unterliegen, wird allerdings ein steuerlicher Diskont in Höhe von ca. 25% auf dem Verkehrswert gewährt.

Der für Steuerzwecke relevante Verkehrswert einer Eiffage-Aktie wird auf der Grundlage des Schlusskurses am ersten Tag der Zeichnungsperiode ermittelt.

Sofern der Steuerwert der Aktien tiefer ist als der Zeichnungspreis der Aktien, wird der Abschlag von 20% auf dem Referenzpreis folglich nicht steuerbar sein und es werden auch keine Sozialversicherungsabgaben anfallen (Ausnahme: vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist).

➤ **Besteuerung von Dividenden während der Sperrfrist**

Dividenden auf Eiffage-Aktien bilden, auch wenn sie automatisch vom FCPE reinvestiert werden, Teil Ihres steuerbaren Einkommens in der Schweiz für das Kalenderjahr, in dem die Dividenden ausgeschüttet werden, und unterliegen entsprechend der Einkommenssteuer (die Steuersätze variieren je nach Wohnsitzkanton zwischen 19.6 und 44.2%). Hingegen unterliegen Dividendenenerträge nicht den Sozialversicherungsabgaben.

Während der 5-jährigen Sperrfrist bilden die von Ihnen gehaltenen FCPE-Anteile Teil Ihres steuerbaren Vermögens. Der Verkehrswert Ihrer FCPE-Anteile am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres wird Ihnen entweder im Rahmen einer Beilage zum Lohnausweis, welche auch den Betrag der steuerbaren Dividenden im betreffenden Steuerjahr angibt, oder im Rahmen einer durch die Verwaltungsgesellschaft des FCPE erstellten Abrechnung über Ihren Kontostand ausgewiesen. Diese Beträge müssen in Ihrer jährlichen Steuererklärung angegeben werden.

Je nach Kanton wird auf dem Vermögenssteuerwert ein steuerlicher Diskont gewährt, um der (verbleibenden) Sperrfrist Rechnung zu tragen.

➤ **Besteuerung des Gewinns bei Rückgabe der Anteile am Ende der Sperrfrist oder bei vorzeitigem Wegfall der Sperrfrist**

a) Vorzeitige Rückgabe

Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe der Anteile vor Ablauf der 5-jährigen Sperrfrist muss der ursprünglich gewährte Steuerdiskont angepasst werden. Als Folge davon werden Sie zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe steuerbares Einkommen erzielen. Dieses ist im Rahmen Ihres Gesamteinkommens zu berücksichtigen und in Ihrer Steuererklärung im Jahr der vorzeitigen Rückgabe anzugeben (die Steuersätze variieren je nach Wohnsitzkanton zwischen 19.6 und 44.2%).

Das entsprechende steuerbare Einkommen unterliegt auch den Sozialversicherungsabgaben, welche von Ihrem Arbeitgeber in Abzug gebracht werden.

Eine vorzeitige Rückgabe ist nur bei Eintritt von bestimmten, nachfolgend aufgelisteten Fällen möglich. Der Eintritt eines solchen Falles ist vom Arbeitnehmer mit Belegen nachzuweisen. Die Beurteilung, ob ein solcher Fall tatsächlich vorliegt, wird in Übereinstimmung mit französischem Recht vorgenommen. Die Fälle, welche die vorzeitige Rückgabe ermöglichen, sind die Folgenden:

1. die Invalidität des Arbeitnehmers;
2. der Tod des Arbeitnehmers;
3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand.

b) Rückgabe bei Fälligkeit

Bei Rückgabe am Ende der 5-jährigen Sperrfrist werden keine Einkommenssteuern oder Sozialversicherungsbeiträge fällig, sofern die Anteile im Privatvermögen gehalten werden.

➤ **Deklarationspflichten in Bezug auf die Zeichnung, den Besitz und die Rückgabe von FCPE-Anteilen sowie im Falle der Ausschüttung von Dividenden**

Sie sind verpflichtet, Ihre Teilnahme an diesem Angebot und das ggf. daraus anfallende steuerbare Einkommen in Ihrer persönlichen Steuererklärung für das Jahr 2026 (sowie im Jahr des Eintritts eines vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist, falls ein solcher eingetreten würde) zu deklarieren. Ein solches Einkommen wird in Ihrem Lohnausweis sowie in einem separaten Anhang zum Lohnausweis aufgeführt sein. Bitte beachten Sie zudem, dass Ihr Arbeitgeber möglicherweise verpflichtet ist, eine Kopie Ihres Lohnausweises und des Anhangs direkt an die kantonalen Steuerbehörden zu übermitteln.

Weiter sind sämtliche Dividenden im Jahr der jeweiligen Dividendenzahlung trotz Reinvestition in den FCPE in Ihrer privaten Steuererklärung zu deklarieren. Darüber hinaus müssen Sie die Anzahl der erworbenen Anteile und deren Steuerwert im Wertschriftenverzeichnis Ihrer Steuererklärung deklarieren. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre Investition in Tim 2026 einer jährlichen, kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt, sofern Ihr steuerbares Vermögen den kantonalen Freibetrag übersteigt.